

Schwarz/Dreher/Tröndle/Fischer Strafgesetzbuch

Inhaltsübersicht

- A. Die Vorgeschichte
- B. *Otto Schwarz* und die Kommentierung während der NS-Ära
- C. Der Kommentar im Nachkriegsdeutschland
- D. Neugestaltung des Kommentars durch *Eduard Dreher*
- E. Kommentierung durch *Herbert Tröndle*
- F. Neubearbeitung durch *Thomas Fischer*

A. Die Vorgeschichte

Der traditionell als „Band 10“ der „Beck’schen Kurzkommentare“ bezeichnete StGB-Kommentar ist im Herbst 2006 in 54. Auflage als „*Tröndle/Fischer*“ mit 2471 Seiten erschienen. Die Ursprünge des Werks reichen in die letzten Jahre der Weimarer Republik zurück. Reichsgerichtsrat *Otto Schwarz* hatte die 1. Auflage des Kommentars mit dem Stand vom 15. November 1932 abgeschlossen. Sie erschien noch im Berliner Verlagshaus Otto Liebmann, wo schon Mitte der Zwanziger Jahre *Adolf Baumbach* die Reihe dieser „Kurzkommentare“, die auf engstem Raum möglichst viel Stoff unterbrachten, begründet hatte. Der Aufforderung des Liebmann-Verlags folgend brachte *Otto Schwarz* 1928 einen solchen Kurzkommentar zur StPO heraus. Da der Erfolg der jahrzehntelangen Bemühungen um ein neues Strafgesetzbuch mit dem in den Reichstag eingebrachten Entwurf Kahl 1930 zum Greifen nahe schien,¹ stellte *Otto Schwarz* den Plan, in ähnlicher Form auch das StGB zu erläutern, zunächst zurück und nahm die Arbeiten erst wieder auf, nachdem angesichts der damaligen politischen Wirren in absehbarer Zeit nicht mehr mit einem Abschluß des Reformwerks zu rechnen war.

B. Otto Schwarz und die Kommentierung während der NS-Ära

Die 1. Auflage erschien in den ersten Januartagen des Jahres 1933. Nach dem Vorwort verstand sich der Kommentar als zuverlässiger Berater der Praxis. Wegen strafrechtlicher Notverordnungen mußte die Kommentierung noch 1933 durch zwei Nachträge ergänzt werden. Der angesehene Verleger Dr. h. c. *Otto Liebmann*, 1896 Mitbegründer und seither Herausgeber der Halbmonatszeitschrift „Deutsche Juristenzeitung“, war jüdischer Abstammung, aber konservativ-patriotisch geson-

¹ *Dreher*, Bemühungen um das Recht. Gesammelte Aufsätze, 1972, S. 48.

nen und daher angesichts der katastrophalen Lage Deutschlands zunächst gegenüber der Entwicklung im Schicksalsjahr 1933 aufgeschlossen.² Er bot im Herbst 1933 zufolge der Veränderung der politischen Umstände seit der nationalsozialistischen „Machtergreifung“ seinen Verlag in einem persönlichen Brief dem damaligen Inhaber des Verlags C.H. Beck, Dr. *Heinrich Beck*, zum Kauf an.³ Dieser zögerte zunächst, auf das Angebot einzugehen. Auf Zureden einiger Liebmann-Autoren, wie etwa des preußischen Finanzministers *Johannes Popitz* und des Leipziger Oberbürgermeisters *Karl Friedrich Goerdeler*, entschloß er sich jedoch zur Übernahme. Der Verlag Otto Liebmann ging am 15. Dezember 1933 auf C.H. Beck über. Die von *Adolf Baumbach* begründete Reihe erhielt nunmehr die Bezeichnung „Beck'sche Kurz-Kommentare“. Sie wurde 1935 in die Warenzeichenrolle des Reichspatentamts eingetragen und ist seither als Kennzeichen dieses Buchtyps gesetzlich geschützt.⁴

Die 2. Auflage (1934) des Kommentars erschien – nunmehr im Verlag C.H. Beck – bereits ein knappes Jahr nach dem 2. Nachtrag der ersten. Auch die nächsten Auflagen folgten Jahr um Jahr, so daß *Otto Schwarz* im Sommer 1936, dreieinhalb Jahre nach dem Erscheinen der Erstauflage, im Vorwort der 4. Auflage feststellen konnte, daß dem „Wagnis, noch zu Beginn des Jahres 1933 einen neuen Kommentar des StGB herauszugeben“, „ein voller Erfolg beschieden war“. Die schnelle Folge der Auflagen belegt, daß *Otto Schwarz* mit seinem knappen Kommentierungsstil Bedürfnissen der strafrechtlichen Praxis entgegenkam, dies umso mehr, als nach der nationalsozialistischen „Machtergreifung“ sich in kurzer Folge Gesetzesänderungen häuften und durch den Wandel der Lebens- und Rechtsverhältnisse ständig neue Auslegungsprobleme auftraten.

Noch im Vorwort zum ersten Nachtrag vom 15. März 1933 zur Erstauflage beklagte *Otto Schwarz* das „üppig emporschießende Gestrüpp der Notverordnungen“, ebenso die Widersprüche, die auch die beiden (am selben Tag ergangenen) Notverordnungen vom 28. Februar 1933 sogar untereinander aufwiesen, so daß der Praktiker „sich in dem Hin und Her der verschiedenen Verordnungen kaum noch zurechtfinden kann“. In einem zweiten Nachtrag vom 25. Juni 1933, der die Strafrechtsnovelle vom 26. Mai 1933 erläuterte, fehlen, ebenso wie in allen folgenden Auflagen, irgendwelche kritischen Bemerkungen gegenüber dem Gesetzgeber. Eine vielleicht naheliegende Kritik wäre damals einem an der Fortexistenz seines Buchs interessierten Autor schwerlich zu raten gewesen. Überhaupt mochte *Otto Schwarz* eine ganze Reihe der gesetzlichen Neuerungen auch als vorweggenommene Strafrechtsreform begriffen haben, da entsprechende Vorschriften zum Teil bereits in den gescheiterten Entwürfen der Weimarer Zeit vorgesehen waren. Auch sonst hat er sich dem Zug jener Zeit entsprechend gegenüber der neuen gesetzgeberischen Entwicklung zunächst als aufgeschlossen erwiesen. Er erblickte

² Vgl. hierzu *Rüthers/Schmitt*, Die juristische Fachpresse nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten, JZ 1988, 369 (370, 371).

³ *Heinrich Beck*, in: FS zum 200jährigen Bestehen des Verlags C.H. Beck, 1963, S. 170; *Hefermehl/Baumbach*, in: Juristen im Porträt, FS zum 225. Jubiläum des Verlags C.H. Beck, S. 130 (131).

⁴ *Hefermehl* (Fn. 3), S. 131.

sogar die „Hauptaufgabe“ der neuen (4.) Auflage darin, „daß sie als Pionier des kommenden Rechts werben und wirken soll“. In diesem Zusammenhang begrüßte er unter anderem auch die eingeführte Rechtsanalogie (§ 2 i. d. F. des Gesetzes vom 28. Juni 1935),⁵ nicht ohne vor einem Mißbrauch dieser Neuerung zu warnen. In den späteren, Jahr um Jahr folgenden Neuauflagen ließ er in den Vorworten freilich bloße Hinweise auf die Gesetzesänderungen und deren praktische Bedeutung genügen.

Der Kommentar enthielt, um den Anforderungen eines Praktikerkommentars zu entsprechen, von Anfang an einen Anhang mit den wichtigeren Gesetzestexten des Nebenstrafrechts, der schon in der 1. Auflage fast ein Drittel des Buches ausmachte. Bedingt durch die gesetzgeberische Entwicklung jener Jahre nahm dieser Anhang später fast die Hälfte des ganzen Buches in Anspruch, nach dem Ausbruch des Krieges kam ein Sonderteil „Kriegsstrafrecht“ hinzu. Dort kommentierte *Otto Schwarz* auch jene nebenstrafrechtlichen Normen, die zu Kriegszeiten, aber auch in den ersten Nachkriegsjahren den strafgerichtlichen Alltag beherrschten, wie z. B. die Kriegswirtschaftsverordnung und die Verbrauchsregelungstrafverordnung. Die letzte, noch während des Krieges (1944) erschienene 12. Auflage hatte der Autor im Dezember 1943 abgeschlossen.

C. Der Kommentar im Nachkriegsdeutschland

Nach dem Krieg erschien die nächste (13.) Auflage des Kommentars – ebenso wie sein „Zwillingsbruder“, der Kommentar zur StPO, – bereits fünf Jahre später, nämlich zu Beginn des Jahres 1949. Es ging nach dem Zusammenbruch des Reiches und der Aufteilung Deutschlands unter vier Besatzungsmächte darum, den Kommentar, um alle Spuren der Gesetzgebung und der Rechtsprechung des nationalsozialistischen Unrechtsstaates zu eliminieren, von Grund auf bis in die Details zu überarbeiten, neben der Gesetzgebung des Kontrollrats und der Militärregierungen die unterschiedliche Rechtsentwicklung in den vier Besatzungszonen zu berücksichtigen und insbesondere die Unzahl der strafrechtlichen Normen, die der nationalsozialistische Gesetzgeber geändert hatte, auf ihre Weitergeltung zu überprüfen. Diese juristische Herkulesarbeit vollbrachte *Otto Schwarz*, der bis Anfang der fünfziger Jahre in der damaligen Ostzone wohnte, unter kärglichsten, derzeit kaum noch vorstellbaren äußeren Umständen.

Den tiefen Einschnitt, den des Autors Kommentierungsarbeit durch das Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und den rechtsstaatlichen Neubeginn erfuhr, fand im Text des Vorwortes nicht den Niederschlag, der zu erwarten gewesen wäre: Der Autor wies nur auf die Änderung der Gesetzeslage und dann auf die Gründe hin, warum die Neuauflage länger auf sich warten ließ, und knüpfte wie in früheren Auflagen auch unmittelbar an die vorangegangene (im Dezember

⁵ Dies mag *Otto Schwarz* nicht unbedingt als besonderes Zugeständnis gegenüber dem natsoz. Gesetzgeber begriffen haben, da die Forderung nach Freigabe der Rechtsanalogie auch in der Wissenschaft bis auf *Binding* zurückgeht (Einzelnachweise bei *Joachim Vögel*, Einflüsse des Nationalsozialismus auf das Strafrecht, ZStW Bd. 115 (2003), 638 (650).

1943 erschienene) Auflage an. Für *Otto Schwarz* war nämlich auch diese Auflage (1949) wie ehemals nichts anderes als die Fortsetzung seines Mühens, wie er sich im Vorwort ausdrückte, „für die Lösung zahlreicher sachlicher Zweifelsfragen, die sich aus der Neugestaltung des Strafrechts ergeben“, „dem Praktiker gangbare Wege zu weisen“. Daß die Rückkehr zu einem rechtsstaatlichen Strafrecht für den Autor selbst jenem Gesetze entsprochen hatte, nach dem er 1932 angetreten war, sollte wohl dadurch zum Ausdruck kommen, daß er – ungewöhnlicherweise – dem Vorwort seiner ersten Nachkriegsausgabe zunächst das Vorwort seiner 1. Auflage vom 15. November 1932 vorausschickte, das er übrigens auch in allen während des Dritten Reiches erschienenen Auflagen stets mitabdrucken ließ. Auch unterließ er es in jener Zeit nie, in den Angaben über die Geschichte der Strafrechtsreform die Namen *Kahl* und *Goldschmidt* mitzuerwähnen. Ferner sind dem Titelblatt der 13. Auflage erstmals „kurze Angaben über den Verfasser“ vorangestellt, wohl um hervorzuheben, daß er auch in den ersten Jahren nach dem Krieg in der sowjetischen Besatzungszone im richterlichen Dienst noch tätig gewesen war.

*Otto Schwarz*⁶ wurde 1876 in Piathen (Kreis Insterburg) geboren. Nach dem Assessorenexamen (1901) wurde er 1906 Amtsgerichtsrat in Memel, 1910 Amtsgerichtsrat in Hannover, 1911 Landgerichtsrat, 1919 Oberlandesgerichtsrat in Breslau und 1926 Reichsgerichtsrat und Mitglied eines Strafsenats. Nach dem Krieg war er zunächst Amtsgerichtsrat in Sachsen und wurde 1946 (mit 70 Jahren!) Amtsgerichtsdirektor und Vorstand des Amtsgerichts Mühlhausen/Thüringen. Das nachdrückliche, an ihn gestellte Ansinnen freilich, in die SED einzutreten, lehnte *Otto Schwarz*, der auch nie Mitglied der NSDAP gewesen war, entschieden ab, gab sein Richteramt unverzüglich auf und siedelte nach Frohnau bei Berlin über.

Der Erfolg von *Otto Schwarz* setzte sich auch in den Nachkriegsausgaben in gleicher Weise fort: Angesehene Vertreter der strafrechtlichen Praxis haben schon der 13. Auflage wie auch der folgenden (1951) Qualität und Brauchbarkeit uneingeschränkt bestätigt: Der Autor habe insbesondere die schwierige Aufgabe, den Wandel des Strafrechts nach 1945 darzustellen und zu erläutern, hervorragend gelöst (*Niethammer*).⁷ *Schwarz* habe um einer rechtsstaatlich integren Kommentierung willen eher zuviel als zu wenig getan (*Kirchner*,⁸ *Hülle*,⁹ *Nüse*¹⁰) und die Weitergeltung von solchen Gesetzesänderungen (z.B. §§ 218, 240 und 253 StGB) verneint, deren Anwendbarkeit auch der *BGH* nicht in Zweifel gezogen hatte. Gegenüber der finalen Handlungslehre verhielt sich *Schwarz* ablehnend, zurückhaltend auch sonst gegenüber der neueren Literatur (vgl. *Herlan*,¹¹ *Busch*¹²). Um so mehr wurde immer wieder die Schnelligkeit, in der die Auflagen einander folgten, hervorgehoben: Für die Praktiker sei der „*Schwarz*“ „das erste Buch und oft das einzige“ (*Sarstedt*¹³).

⁶ Hierzu ferner *Kirchner*, Nachruf auf Reichsgerichtsrat a.D. *Otto Schwarz*, NJW 1960, 521.

⁷ Besprechung Deutsche Rechtszeitschrift 1949, 310 (zur 13. Aufl.).

⁸ Besprechung NJW 1951, 555 (zur 14. Aufl.).

⁹ Besprechung JZ 1951, 253.

¹⁰ Besprechung JR 1951, 765.

¹¹ Besprechungen MDR 1952, 574 (zur 15. Aufl.) und MDR 1954, 255 (zur 16. Aufl.).

¹² Besprechung NJW 1954, 1031 (zur 16. Aufl.).

¹³ Besprechung NJW 1955, 539 (zur 18. Aufl.).

Mit der 16. Auflage (1953) und den Neuerungen des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes (Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung und der bedingten Entlassung) glaubte *Otto Schwarz*, daß das Buch „auf weite Sicht Bestand haben“ werde.¹⁴ Aber weit gefehlt: Schon nach knapp einem halben Jahr wurde die 17. Auflage (1954) und nach weiteren acht Monaten die 18. Auflage (1955) notwendig. In einem Anhang zu § 59 behandelte der Autor die Probleme des Verbotsirrtums ausführlicher. Entgegen der Rechtsprechung des *BGH* folgte er wegen „nicht annehmbaren Ergebnissen“ der Schuldtheorie nicht, auch ließ er für die Fortsetzungshandlung stets den „Fortsetzungsvorsatz“ genügen. Die 19. Auflage (1956) mit ihrem lesefreundlicheren Satzspiegel hatte er, nachdem die Bundesrepublik wieder die Souveränität erlangt hatte und das Besatzungsrecht wegfallen konnte, völlig überarbeitet, eine erstaunliche Leistung, wenn man bedenkt, daß der Autor stets auch in gleicher Regelmäßigkeit alljährlich den als Standardwerk uneingeschränkt anerkannten¹⁵ Kurzkomentar zur StPO herausbrachte. Im Vorwort zur 19. Auflage¹⁶ versicherte der unermüdliche und inzwischen 80 Jahre alte Autor, daß er für das Wohlwollen der Leser „durch rastlose Arbeit an der Verbesserung des Buches“ danken wolle gemäß dem mahnenden und ermunternden Ausspruch des griechischen Weisen *Hesiod*: „Vor die Vollkommenheit setzten den Schweiß die unsterblichen Götter.“ und prompt ein Jahr später erschien die 20. Auflage (1957), die er als Jubiläumsauflage zum Anlaß nahm, auf den „weiten und dornigen Weg“ zurückzublicken, den Verlag und Verfasser ein Vierteljahrhundert lang seit dem erstmals im Herbst 1932 erschienenen „schmalen Bändchen“¹⁷ und dem 98000sten Exemplar von 1132 Seiten inzwischen zurückgelegt haben.

Die beiden letzten von *Otto Schwarz* besorgten Auflagen folgten wiederum jeweils nach Jahresfrist. Der immer wieder gerühmte¹⁸ einmalige Erfolg des Kommentars war durch die Krankheit und den frühen Tod des Sohnes des Autors, Rechtsanwalt *Günther Schwarz*, überschattet, der von der 15. bis zur 21. Auflage den Anhang des Buches mitbetreute. Die 22. Auflage (1959) bestritt *Otto Schwarz* wieder allein. Er unterzog trotz seines hohen Alters den gesamten Inhalt der Kommentierung einer abermaligen „umfassenden Durcharbeitung“¹⁹ und schloß diese Arbeit mit dem 29. April 1959 ab. Neun Monate später, am 29. Januar 1960, wenige Tage nach der Vollendung seines 84. Lebensjahres, starb er in Frohnau bei Berlin.²⁰

Otto Schwarz erbrachte eine ungewöhnliche Lebensleistung, die ihn, wie er ehemals gar nicht ahnte, von Erfolg zu Erfolg führte: Während dreier Jahrzehnte und in äußerst bewegter Zeit erreichte nicht nur sein StGB-Kommentar in 22 Auflagen das 114. Tausend, in ebenso viel Auflagen auch sein StPO-Kommen-

¹⁴ Vorwort zur 16. Auflage (1953).

¹⁵ Vgl. Besprechungen *Seibert*, NJW 1957, 16 (zur 19. Aufl.); *Hothorn*, NJW 1958, 1624 (zur 20. Aufl.); *Peters*, JZ 1959, 648 (zur 21. Aufl.).

¹⁶ Besprechung der 19. Aufl. *Herlan*, MDR 1956, 639.

¹⁷ Mit immerhin 758 Seiten!

¹⁸ Besprechungen zur 21. Aufl. von *Herlan*, NJW 1958, 1177 und *Seibert*, MDR 1958, 719.

¹⁹ So Vorwort zur 22. Aufl. (1959).

²⁰ Vgl. Fn. 6.

tar das 95. Tausend. Die Fortführung beider Kommentare blieb nicht in einer Hand: In *Eduard Dreher* und *Theodor Kleinknecht* fand der Verlag Nachfolger, die beiden bisher von *Schwarz* bearbeiteten Kommentaren ohne Unterbrechung in der Auflagenfolge ein neues Gepräge gaben.

D. Neugestaltung des Kommentars durch *Eduard Dreher*

Eduard Dreher war, als der Verlag ihm die Fortführung des StGB-Kommentars von *Otto Schwarz* anbot, bereits ein bekannter Autor.²¹ Schon 1947, mit 40 Jahren – damals gab es hierzu nur vereinzelt Literatur – legte er seine Monographie „Über die gerechte Strafe“²² vor. Sie begründete sein hohes wissenschaftliches Ansehen, da sie der Entwicklung der Strafzumessungslehre grundlegende Impulse gab. Für *Eduard Dreher* wirkte diese Schrift gleich einer „Eintrittskarte in das Bundesjustizministerium“ (*Lackner*),²³ wohin er auf Empfehlung des Bundestagsabgeordneten *Adolf Arndt* zum 1. Oktober 1951 als Referent in die Strafrechtsabteilung berufen wurde. Schon seit 1954 gab er zusammen mit *Hermann Maassen* im Beck-Verlag das „Erläuterungsbuch zum Strafgesetzbuch“ heraus, das von Anfang an herausragend beurteilt, als Strafrechtsbrevier bezeichnet wurde²⁴ und 1959 bereits in 3. Auflage vorlag.²⁵

Wenn *Eduard Dreher* sich „nicht ohne Zaudern“²⁶ zur Weiterbearbeitung des Buches von *Otto Schwarz* entschlossen hat, so lag das nicht nur in der Schwierigkeit, ein „in Jahrzehnten gewachsenes“ und den „unverkennbar persönlichen Stempel seines Schöpfers“ tragendes Werk fortzuführen. Noch mehr mag es ihm als Autor vielleicht schwer gefallen sein, sich von seinem eigenen, ganz neu konzipierten und schon im Ansatz erfolgreichen Erläuterungswerk zu trennen. Gleichwohl blieb es – so *Lackner*²⁷ – eine „Sternstunde für Autor und Verlag“ (und nicht zuletzt auch für die Benutzer des Kommentars!), daß *Eduard Dreher* die Gelegenheit beim Schopf ergriff und von seinem Erläuterungsbuch auf das traditionsreiche führende Werk von *Otto Schwarz* „umstieg“. Von einem Tag auf den anderen bot sich nämlich auf diese Weise *Eduard Dreher* eine Plattform, mit seiner Kommentierung in der gesamten strafrechtlichen Praxis für die Meinungsbildung stets präsent zu sein. Die erste von *Eduard Dreher* besorgte Auflage, die 23. des Kommentars, folgte schon 1961, also nach eineinhalb Jahren. Sie erschien auch äußerlich in neuem Gewand, da der Verlag die Drucktypen wechselte und von Fraktur auf Antiqua überging. *Eduard Dreher* änderte in der Neuauflage auch den Kommentierungsstil, der einem Rezensenten²⁸ den Eindruck eines „ganz neuen

²¹ Vgl. Fn. 1.

²² *Dreher*, Über die gerechte Strafe – Eine theoretische Untersuchung für die deutsche strafrechtliche Praxis – Schriften der Süddeutschen Juristenzeitung, Heft 5, 1947.

²³ *Lackner*, in: Juristen im Porträt (Fn. 3) S. 262.

²⁴ Besprechungen *Dahs*, NJW 1954, 1030 und *Nüse*, JR 1955, 870.

²⁵ Hierzu *Dahs*, NJW 1959, 870.

²⁶ Vorwort zur 23. Aufl. (1961).

²⁷ In: Juristen im Porträt (Fn. 3) S. 263.

²⁸ *Herlan*, NJW 1961, 866.

Buches“ vermittelte, weil der neue Kommentator Rechtsprechungsnachweise nicht nur ergänzte, sondern begann, sie auf dem Boden der neueren Strafrechtslehre darzustellen, die er vor § 1 in einem knappen dogmatischen Abriss²⁹ instruktiv zusammenfaßte. Der Rechtsprechung des BGH folgend richtete er unter anderem die Irrtumskommentierung auf die herrschende Schuldtheorie aus. Bedeutsam, auch für alle späteren Auflagen, war zudem, daß Dreher – für die gesetzgeberische Arbeit wie für die Gesetzesauslegung ebenso wichtig – alle Änderungen des StGB seit Anbeginn in einer Tabelle auflistete und ferner in einer weiteren Übersicht für jeden einzelnen Paragraphen die ihn ändernden Gesetze aufschlüsselte.

In den folgenden Auflagen setzte Dreher die Überarbeitung des Werks fort. Für die Praxis ganz zentrale Kommentierungen wie z.B. die zur Wahlfeststellung, zum interlokalen Strafrecht, zur Teilnahme- und zur Konkurrenzlehre, aber auch zum Arzt- und Umweltstrafrecht hat er nach und nach umgestaltet. Erfahrene andere Kommentatoren hoben in ihren Rezensionen jeweils ein Höchstmaß an Vollständigkeit sowie eine Vertiefung der dogmatischen Auseinandersetzung hervor,³⁰ stets aber auch nicht mehr zu übertreffende Prägnanz.³¹ Dünnebie³² bezeichnete neben der Einleitung vor § 1 die Vorbemerkungen vor § 13 und die Neukommentierung des § 59 sogar als „Perlen des Buches“. Es wird aber auch daran erinnert, daß es künftig großen Anstrengungen bedürfe,³³ dieses „Standardwerk des Strafrechtspraktikers“ und „beliebte Vademecum“ kurz zu halten,³⁴ damit es seinen Charakter als Taschenkommentar, den der Anwalt täglich mit in den Gerichtssaal trägt, nicht verliere.³⁵

Jahr um Jahr folgten in den Neuauflagen nicht nur regelmäßig weitere Umgestaltungen einzelner Teile des Kommentars. Eduard Dreher war stets die Aktualität des Buches noch wichtiger. So wurde z.B. der vorzeitig abgeschlossenen 26. Auflage (1964) zugleich ein Nachtrag von 30 Seiten mitgeliefert, in dem bereits die erst wenige Wochen zuvor in Kraft getretenen Sprengstoffdelikte des 7. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 1. Juni 1964 und die Staatsschutzdelikte des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 erläutert wurden.

Mit dem Erscheinen der im September 1968 abgeschlossenen 30. Auflage hatten Autor und Verlag wenige Monate zugewartet, damit der Praxis bereits mit dem Gesetzesstand vom 1. Januar 1969 die Kommentierung der bedeutsamen neuen Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeitengesetz vom 24. Mai 1968 und des 8. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 25. Juni 1968 sowie die durch die Umstellung der Übertretungen auf Ordnungswidrigkeiten bedingte Überarbeitung des gesamten Buches zur Verfügung gestellt werden konnte. Eduard Dreher hatte in wenigen Monaten von einer Auflage zur anderen auf ganz

²⁹ „Ein in knappster Form gefaßter Grundriß des Allgemeinen Teils“ (Bockelmann, JZ 1967, 534).

³⁰ Lackner, JZ 1965, 510.

³¹ Nüse, JR 1965, 78.

³² MDR 1964, 879.

³³ Ackermann, NJW 1962, 1665.

³⁴ Es nahm von der 23. bis 26. Aufl. um 80 Seiten zu!

³⁵ Ackermann, NJW 1962, 1665 (zur 24. Aufl.); Dallinger, MDR 1968, 181 (zur 29. Aufl.).

zentralen Gebieten mehr als den 8. Teil des StGB, nämlich 57 neue und 15 geänderte Paragraphen, von Grund auf neu kommentiert.³⁶ Indessen angesichts der gesetzgeberischen Hektik nicht auf lange Sicht: Schon nach Jahresfrist wurden die beiden Strafrechtsreformgesetze verkündet, es folgten das 9. Strafrechtsänderungsgesetz und das Sprengstoffgesetz, ferner wurde die Neufassung des StGB bekanntgemacht (1970).

Die 30. Auflage erschien nur noch unter dem Namen *Eduard Dreher*, der nach neun Auflagen die wissenschaftliche Verantwortung für das gesamte Buch nunmehr allein trug. Diese Auflage setzte in der Kommentierung die für das gesamte StGB grundlegenden Neuerungen um, die das 1. Strafrechtsreformgesetz³⁷ im Vorgriff auf die Gesamtreform im Strafsystem brachte. Wiederum schon nach knapper Jahresfrist erschien die 32. Auflage (1970). Sie kommentierte unter anderem das im 3. Strafrechtsreformgesetz neu geregelte Demonstrationsstrafrecht. Die im April 1972 abgeschlossene 33. Auflage (1972) brachte die Kommentierung des 11. und des 12. Strafrechtsänderungsgesetzes (Vorschriften über die Luftpiraterie sowie über die erpresserische Freiheitsberaubung und die Geiselnahme). Mit der 34. Auflage (1970) gelang es *Eduard Dreher*, der Praxis schon kurz nach dem Inkrafttreten des 4. Strafrechtsreformgesetzes eine ausführliche Erläuterung des von Grund auf neuen Sexualstrafrechts vorzulegen.

Und kein ganzes Jahr verstrich bis zum Erscheinen der 35. Auflage (1975), die im Grunde ein neues StGB kommentierte. Denn ab 1. Januar 1975 trat zum einen das 2. Strafrechtsreformgesetz (1969)³⁸ in Kraft, das den Allgemeinen Teil von Grund auf neu faßte und gliederte, hierbei neue Rechtsinstitute im Rechtsfolgensystem schuf und die Paragraphenfolge völlig änderte, zum anderen aber auch das umfangreiche Einführungsgesetz zum StGB (1974),³⁹ das den Besonderen Teil auf die Neufassung des Allgemeinen Teils abstimmte, ihn zugleich aber in weiten Teilen reformierte. Selbst *Eduard Dreher* sah sich einer „außergewöhnlichen Schwierigkeit“ gegenüber, „in gedrängter Zeit die riesige Masse des neuen Stoffs befriedigend zu bewältigen“.⁴⁰ In der Tat: Nie zuvor mußte von einer Auflage zur anderen ein vollständig neu konzipierter Allgemeiner Teil erstmals kommentiert werden und dazu zugleich noch eine Fülle von Neuerungen im Besonderen Teil. Die immense Arbeitsleistung, die diese Auflage *Eduard Dreher* abgefordert hatte, konnte er wahrscheinlich nur erbringen, weil er sich vorzeitig, im Jahre 1969, in den Ruhestand versetzen ließ und daher seit der 31. Auflage seiner dienstlichen Pflichten im Bundesjustizministerium ledig war. Durch seinen bewährten Mitarbeiter, Regierungsrat, späteren Regierungsdirektor *Karl Lenzen*, blieb er aber weiterhin darüber unterrichtet, was in der gesetzgeberischen Arbeit des Ministeriums geschah. In seinem Vorwort zur 35. Auflage ließ er auch nicht unerwähnt, daß das Buch in der nunmehr vorgelegten Form in so kurzer Zeit ohne *Lenzens* unermüdliche Hilfe nicht hätte zustande kommen können, der,

³⁶ Besprechungen *Dallinger*, MDR 1969, 259; *Grützner*, GA 1969, 64.

³⁷ Vom 25. 6. 1969, BGBl. I S. 645.

³⁸ Vom 4. 7. 1969, BGBl. I S. 717.

³⁹ Vom 2. 3. 1974, BGBl. I S. 469.

⁴⁰ So Vorwort zur 35. Aufl. (1975).

wie schon seit der 24. Auflage (1962), den Anhang neu gestaltet, die Korrekturen gelesen und – diesmal besonders aufwendig – in mühevoller Kleinarbeit ein neues Stichwortverzeichnis geschaffen hatte.

Mit Bewunderung wurde registriert, daß der durch ständige Gesetzesänderungen verunsicherten strafgerichtlichen Praxis mit dem Inkrafttreten des neuen Allgemeinen Teils zugleich ein verlässlicher und prägnant formulierter Kommentar zu Gebote stand. Und dies wiederum als erstes Erläuterungswerk, das, wie ein hoher Richter⁴¹ in einer Rezension bemerkte, „Fundamente gelegt“ habe, auf denen Lehrbücher und Großkommentare „nachziehen“. Wissenschaftler bestätigen der neuen (35.) Auflage sogar, daß „Autor und Verlag der Strafrechtspflege am Wendepunkt ihrer Geschichte eine bessere Hilfe nicht hätten bieten können“.⁴² Von jeher wurde von wissenschaftlicher Seite der hohe Rang der Kommentierung hervorgehoben⁴³ und dies zum Anlaß genommen, sich mit den Strafzumessungsthesen des Kommentars näher auseinanderzusetzen.⁴⁴ Gegenüber *Eduard Dreher*, der „stets ein Mann der Mitte gewesen und ... geblieben ist“,⁴⁵ haben freilich auch angesehene, aber dem damaligen Geist der Zeit aufgeschlossenerer Praktiker, wie *Dünnebie* und *Woesner*, ohne die Güte des Kommentars zu schmälern, Einwände gegen die letztlich „bewahrende und abwartende Haltung“⁴⁶ *Drehers* zu Neuerungen des Demonstrationsrechts und gegen seine Kritik am neuen Sexualstrafrecht⁴⁷ erhoben; zugleich wurde ihm aber „eine weitere Tugend“ attestiert – so *Dünnebie* – (die natürlich für den Kommentator *Dreher* eine bare Selbstverständlichkeit war!), „nämlich die Loyalität nicht nur gegenüber dem Wortlaut, sondern auch gegenüber dem Geist des Gesetzes, das zuweilen von den Vorstellungen des Generalreferenten für die Große Strafrechtsreform abweicht“.⁴⁸

Der folgenden 36. Auflage (1976) gab der Verlag eine neue äußere Gestalt: Durch ein höheres und breiteres Format wurde das Buch handlicher, durch größere Drucktypen leichter lesbar und durch die Einführung von Randnummern die Zitierweise vereinfacht. In dieser Auflage waren das 13. Strafrechtsänderungsgesetz und vor allem das 5. Strafrechtsreformgesetz mit den neuen Vorschriften über den Schwangerschaftsabbruch zu kommentieren, wobei sich der Autor vorläufig auf das durch Anordnung des *BVerfG* geschaffenen Zwischenrecht⁴⁹ beschränken mußte. Nach etwa Jahresfrist folgte die 37. Auflage (1977), in der *Eduard Dreher* im Besonderen Teil von neuem eine ganze Reihe wichtiger Gesetzesänderungen zu kommentieren hatte: das um einen stärkeren Schutz des Gemeinschaftsfriedens bemühte 4. Strafrechtsreformgesetz und das 15. Strafrechtsänderungsgesetz, das den Forderungen des *BVerfG* zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs Rechnung tragen sollte, ferner das 1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität mit

⁴¹ *Herdegen*, MDR 1975, 617.

⁴² So *Wessels*, NJW 1975, 631; vgl. auch *Geerds*, GA 1975, 221.

⁴³ *Baumann*, NJW 1967, 920 (zur 28. Aufl.).

⁴⁴ *Bockelmann*, JZ 1967, 581 (zur 29. Aufl.).

⁴⁵ So *Lackner*, in: FS für *Eduard Dreher* (1977) S. 5.

⁴⁶ *Woesner*, NJW 1970, 554.

⁴⁷ *Woesner*, NJW 1974, 305; anders jedoch *Herdegen*, MDR 1974, 435.

⁴⁸ MDR 1970, 457.

⁴⁹ *BVerfGE* 39, 1 (2).

seinen diffizilen Vorschriften über den Subventions- und Kreditbetrug und den neuen Wuchertatbestand sowie die problematischen Neuerungen des sog. Antiterrorismugesetzes. Alle diese bedeutsamen Gesetzesänderungen erläuterte *Eduard Dreher* mit gewohnter Akribie, fügte sie in das Gesamt des Kommentars ein und überraschte die Kommentaranutzer im Vorwort zur 37. Auflage zugleich aber damit, daß dies seine letzte Auflage sei, die er betreue, und er mir die Weiterführung des Kommentars anvertraut habe.

Für *Eduard Dreher* gaben meine Beiträge in der 9. Auflage des im Verlag Walter de Gruyter in Berlin erschienenen Leipziger Kommentars (1971–74) den Ausschlag, mich als seinen Nachfolger auszuersuchen. Da ich aber für die 10. Auflage dieses Großkommentars beim Verlag Walter de Gruyter anstelle des verstorbenen *Paulheinz Baldus* als Mitherausgeber vertraglich in Pflicht stand und für diese Auflage schon den größeren Teil meiner Beiträge zu Papier gebracht hatte, setzte die Fortführung des Dreher'schen Kommentars mein Ausscheiden aus diesen Verpflichtungen voraus, wozu sich der Verlag Walter de Gruyter entgegenkommenderweise bereitfand.

Eduard Dreher war, als er mit 70 Jahren seine Kommentierungsarbeit niederlegte, noch im Vollbesitz seiner Leistungskraft. Nicht zuletzt belegen dies seine Publikationen sowie die Qualität seiner alljährlichen Bearbeitung des Kommentars, der Wünsche kaum offen ließ.⁵⁰ Aber er war es müde, sich nach 15 Auflagen weiterhin voll in den Dienst der unausgesetzten Kärnerarbeit des Kommentierens der strafgesetzlichen Entwicklung zu stellen, die er ohnehin – wie er im letzten Vorwort hervorhebt – mit Sorge beobachtete. *Eduard Dreher* wollte seine verbliebene Zeit durch – vielleicht noch anspruchsvollere – geistige Aktivitäten nach eigener Wahl nutzen: Unter anderem legte er 1981 seine Schrift „Der Traum als Erlebnis“⁵¹ und 1987 sein umfassendes Werk „Die Willensfreiheit“⁵² vor, in dem er das Wagnis unternahm, diese zentrale Freiheitsfrage quer durch alle wissenschaftlichen Disziplinen unter die Lupe zu nehmen.

E. Kommentierung durch Herbert Tröndle

In der ersten von mir besorgten (38.) Auflage (1978) habe ich im Anschluß an meine Kommentierung im Leipziger Kommentar⁵³ die Erläuterungen zur Tagessatzgeldstrafe neu gefaßt und für das Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR der herrschenden Meinung folgend und entgegen der Voraufgabe den funktionalen Inlandsbegriff zugrundegelegt und die Regeln des internationalen Strafrechts für maßgebend gehalten. Im übrigen habe ich aber, wo ich in den Voraufgaben für eine abweichende Meinung zitiert war, es vorläufig da-

⁵⁰ Zusammenfassende Würdigung der Leistung *Dreher's* als Kommentator: *Roxin*, NJW 1979, 303; *Karlheinz Meyer*, JR 1979, 87 (Rezension der 38. Aufl.); *Woesner*, NJW 1977, 1047; *Herdagen*, MDR 1978, 261.

⁵¹ *Dreher*, Traum als Erlebnis, 1981, 266 Seiten.

⁵² *Dreher*, Die Willensfreiheit. Ein zentrales Problem mit vielen Seiten, 1987, 417 Seiten.

⁵³ 10. Aufl. zu §§ 40 ff.

bei belassen und in das geschlossene Erläuterungswerk erst eingegriffen,⁵⁴ wenn die neuere Rechtsentwicklung hierzu Anlaß gab.

Die nächsten beiden Auflagen – als „Standardwerk“ besprochen⁵⁵ – folgten jeweils schon in Jahresfrist, wobei die 40. Auflage (1981) unter anderem den durch das Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität eingefügten neuen (28.) Abschnitt zu erläutern hatte. Die 41. Auflage (1983) hatte sich mit schwer lösbaren Auslegungsproblemen auseinanderzusetzen, die das 20. Strafrechtsänderungsgesetz durch die verfassungsgerichtlich gebotene Regelung der Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe sowie das Betäubungsmittelgesetz durch die vollstreckungsrechtliche Sonderregelung für Drogenabhängige geschaffen hatte. Der Umfang des in der Kommentierung zu berücksichtigenden Stoffs wurde ferner durch drei weitere strafrechtliche Zeitschriften (Neue Zeitschrift für Strafrecht, Strafverteidiger, wistra) erheblich vermehrt. Seit der 42. Auflage (1985) erschien der Kommentar allerdings nur noch im Zweijahresturnus. Dies geschah, um Gerichtsbibliotheken und Benützer finanziell zu entlasten, ging aber bis zu einem gewissen Grade auf Kosten der Aktualität, des Markenzeichens des Kommentars. Der Umfang der Neuerungen der nachfolgenden Auflagen war daher angesichts der Aktivitäten des Gesetzgebers jeweils umso größer. So galt es, in der 43. Auflage (1987) acht Änderungsgesetze in den Kommentierungstext einzubringen, die das StGB an 60 Stellen ergänzt oder geändert hatten. Besonders hervorzuheben sind hierbei das 2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und das 23. Strafrechtsänderungsgesetz (Erweiterung der Strafaussetzungsvorschriften, Wegfall der Rückfallvorschriften). In der 44. Auflage (1988) waren unter anderem im Zusammenhang mit der nicht abreißen lassen Serie terroristischer Gewalttaten⁵⁶ sich überholende und wenig ausgewogene Gesetzesänderungen zu berücksichtigen, insbesondere das Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus. Ferner war im Hinblick auf die Sitzblockadenentscheidung des BVerfG vom 11. November 1986⁵⁷ die Nötigungsvorschrift neu zu kommentieren.

Mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 erschien – praktisch zeitgleich – die 45. Auflage (1991), die damit erstmals das für Gesamtdeutschland geltende Strafgesetzbuch erläuterte, und zwar als erstes Buch überhaupt. Denn der Verlag ermöglichte es, den schon seit Frühjahr 1990 umgebrochenen Kommentierungstext wiederholt zu ergänzen, um ihn auf den Stand der Gesetzeslage nach der Wiedervereinigung zu bringen, damit das Buch dem ihm vorausgegangen Ruf gerecht wurde, „der Standardkommentar für den eiligen Praktiker“⁵⁸ zu sein. Die 46. Auflage (1993) hatte wiederum zahlreiche Gesetzesänderungen zu erläutern: neben der Neufassung der Verfallsvorschriften und der Tatbestände des Menschenhandels die zahlreichen besonders bedeutsamen Neuerungen des Gesetzes zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Die Gesetzesflut riß nicht ab. In die in einem größeren und handlicheren

⁵⁴ Besonders respektiert von *Roxin*, NJW 1979, 304.

⁵⁵ *Rebmann*, NJW 1980, 686 (39. Aufl.); *Gribbohm*, NJW 1981, 861 (40. Aufl.).

⁵⁶ BT-Drs. 10/6282.

⁵⁷ BVerfGE 73, 206.

⁵⁸ *Günther*, JR 1991, 482 (zur 45. Aufl.); ähnlich schon *Rebmann* und *Gribbohm* (oben Fn. 55).

Format erschienene 47. Auflage (1995) waren elf neue Bundesgesetze, insbesondere das 2. Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität einzubringen, ferner der „Maßregelbeschluß“ des *BVerfG* vom 16. März 1994,⁵⁹ der in die gefestigte und vom Reformgesetzgeber vorgegebene Rechtsprechung eingebrochen war und der erst im September 1994, kurz vor Redaktionsschluß der Neuauflage bekannt wurde, sowie das 2. Fristenregelungsurteil vom 28. Mai 1993.⁶⁰ Es erklärte das Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27. Juli 1992 in wesentlichen Teilen für nichtig, so daß zunächst nur die Übergangsfassung des *BVerfG* im Verein mit den in Geltung gebliebenen Teilen des Gesetzes bei der Kommentierung zugrundegelegt und das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21. August 1995 mit seinen schwer lösbaren Auslegungsproblemen erst in der folgenden Auflage kommentiert werden konnte. Diese 48. Auflage (1997) erschien nur noch unter meinem Namen, nachdem ich seit knapp 20 Jahren die wissenschaftliche Verantwortung für den Inhalt des Kommentars allein trug. Innerhalb dieser zwei Jahrzehnte sind 163 Paragraphen des StGB durch 46 Gesetze zum Teil mehrfach und in bedeutsamer Weise geändert worden. Auch das wissenschaftliche Schrifttum schwoll unverhältnismäßig stark an. Für die strafrechtliche Praxis wurde es daher zunehmend mühsamer, sich in der Publikationsflut zurechtzufinden. Entsprechend wuchsen die Anforderungen an einen Kommentator, der aktuell bleiben und über alles Wesentliche konzis informieren wollte. Auch wichtige höchstrichterliche Entscheidungen häuften sich, und verschiedene Vorgaben der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung waren mit der herkömmlichen Auslegung, dem Verständnis und dem Sachzusammenhang des einfachen Rechts kaum in Einklang zu bringen. Auf praktisch besonders bedeutsamen Fachgebieten, wie denen der §§ 193 und 240 StGB wurden daher auch kritische und detailliertere Erläuterungen erforderlich. Dies galt insbesondere auch für die Neuregelung des Rechts des Schwangerschaftsabbruchs, die heiß umstritten blieb und der das 2. Fristenregelungsurteil des *BVerfG* vom 28. Mai 1993⁶¹ zugrundelag.

In den Rezensionen zu den Neuauflagen fand die Wertschätzung des Kommentars ihren Ausdruck: Von bundesrichterlicher Seite war von einem „Meisterwerk deutscher Kommentierungskunst“ die Rede (*Kutzer*).⁶² Ferner wurde hervorgehoben, daß der Kommentar, ohne „bloße Hofberichterstattung zu betreiben“, distanziert bleibe, „bisweilen kritisch bis ablehnend“ kommentiere, „im Einzelfall sogar mit unerwarteter Schärfe“ (*Pfeiffer*).⁶³ Er zeige aber beispielhaft, „wie man lückenlose Dokumentation mit klarer Meinungsbildung verbinden“ könne (*Foth*).⁶⁴ „Diesem Standardwerk“ (*Geppert*)⁶⁵ wurden schon seit *Dreher*, diesem „bedeutenden wissen-

⁵⁹ *BVerfGE* 91, 1 ff.

⁶⁰ *BVerfGE* 88, 203.

⁶¹ Wie Fn. 60.

⁶² MDR 1989, 101 (zur 44. Aufl.); MDR 1991, 914 (zur 45. Aufl.); ähnlich *Gössel* JR 1995, 260 (zur 47. Aufl.).

⁶³ NJW 1983, 865 (zur 41. Aufl.).

⁶⁴ NJW 1987, 1006 (zur 43. Aufl.); ähnlich *Meyer-Goßner*, DRiZ 1988, 462 (zur 44. Aufl.).

⁶⁵ NJW 1985, 1947 (zur 42. Aufl.).

schaftlichen Kopf und Stilisten von Graden“ (*Roxin*),⁶⁶ auch von wissenschaftlicher Seite uneingeschränktes Ansehen attestiert: Der Kommentar verschaffe Einblick in die Rechtsprechung, „wie er von keinem anderen Werk in ähnlich umfassender Weise geboten“ werde (*Otto*),⁶⁷ zufolge seiner „kaum zu überbietenden Aktualität sei das Werk selbst einem Großkommentar überlegen“ (*Seier*)⁶⁸ und werde höchsten wissenschaftlichen Ansprüchen vollauf gerecht (*Tenckhoff*).⁶⁹

Die Überfülle dessen, was der Strafgesetzgeber seit Jahren an Neuerungen der Praxis zu bewältigen aufgibt und was die Erläuterungsbücher neben dem ständig wachsenden Schrifttum aufzubereiten haben, gab *F. C. Schroeder*⁷⁰ Anlaß, die Entwicklung des strafrechtlichen Publikationswesens in Deutschland und die damit verbundene „Last des Kommentators“ kritisch zu beschreiben und – wenig aussichtsreiche – Vorschläge für eine „Gesundschumpfung“ zu machen. *Gunther Arzt*⁷¹ unterstreicht Rang und Bedeutung des Kurzkomentars in dem Sinne, daß dieser (zusammen mit dem Erläuterungsbuch von *Lackner*) „als das entscheidende Filter“ funktioniere: „Was nicht in diesen Kommentaren als diskutabile Ansicht erwähnt wird, hat kaum eine Chance, in die Praxis einzudringen“. *Arzt* räumt, ähnlich auch andere Wissenschaftler,⁷² ein, daß die Kurzkomentare „ihre Filterfunktion in einer Weise gelöst haben, die höchste Anerkennung verdient“, meint aber, daß „die Verantwortung der Filterer beängstigend groß geworden“ sei.⁷³ Diese den Kurzkomentaren zugeschriebene Funktion umschreibt die Situation: Seit langem kann kein Praktiker das Gesamt der Publikationen seines eigenen Fachbereichs überblicken.⁷⁴ Es obliegt daher diesen Kommentaren, dasjenige Schrifttum anzugeben, das für die Entwicklung der Rechtsprechung weiterführende Ansätze bietet und für Fragen der Rechtsanwendung hilfreich ist.

F. Neubearbeitung durch Thomas Fischer

Ab dem Jahr 1999 trat das Buch in ein neues Stadium: Mit dem Verlag bestand Einvernehmen, daß dieser Praktikerkommentar, bevor ich in das neunte Lebensjahrzehnt eintrete, in jüngere Hände übergehen soll. Als meinen Nachfolger gewann der Verlag den jetzigen Richter am BGH Prof. Dr. *Thomas Fischer*, der als Mitautor des Karlsruher Kommentars sowie des zusammen mit *Gerd Pfeiffer* herausgegebenen Kommentars zur StPO als erfahrener Kommentator ausgewiesen ist. Um den Übergang zu erleichtern, wurde für die 49. Auflage von vornherein eine

⁶⁶ *Roxin* in der Bespr. der 38. Aufl. (NJW 1979, 303).

⁶⁷ JR 1985, 307 (zur 42. Aufl.).

⁶⁸ JuS 1989, Heft 5.

⁶⁹ GA 1989, 395 (zur 44. Aufl.).

⁷⁰ *Schroeder*, Die Last des Kommentators, in: FS für Tröndle (1989), S. 77 (87).

⁷¹ Die deutsche Strafrechtswissenschaft zwischen Studentenbergr und Publikationsflut, in: GS für *Armin Kaufmann* (1989) S. 861, 878.

⁷² *Günther*, JR 1991, 482; *Hettinger*, JuS 1992 Heft 7; vgl. auch *Kutzer*, MDR 1991, 914; *Keil*, Die Justiz 1991, Heft 1; *Krehl*, GA 1992, 184.

⁷³ Wie Fn. 71, S. 861.

⁷⁴ Im Vorwort zur 52. Auflage (2004) vermerkt *Thomas Fischer* sogar, „Die strafrechtliche Literatur“ sei inzwischen „nicht ‚kaum noch‘, sondern *nicht* überschaubar“.

häftige Aufteilung der Kommentierungsarbeit vereinbart, was sich für diese Auflage ohnehin als unausweichlich erwies, nachdem der Gesetzgeber seit der Voraufgabe vor allem durch das 6. Strafrechtsreformgesetz sowie durch zahlreiche weitere Gesetze etwa ein Drittel aller Vorschriften des StGB zum Teil mehrfach geändert und hernach durch die Bekanntmachung vom 13. November 1998 eine Neufassung des StGB veröffentlicht hat. Schon der Umfang dessen, was von beiden Autoren innerhalb weniger Monate neu zu kommentieren und zu überarbeiten war, machte es unmöglich, die Neubearbeitungen detailliert aufeinander abzustimmen; zudem unterschieden sich beide Autoren in der Arbeitstechnik grundlegend. Ich behielt meinen gewohnten Arbeitsstil bei, *Thomas Fischer* bediente sich bei der Fortführung des Werks von vornherein der modernen Möglichkeiten der Computertechnik. Außergewöhnliche Schwierigkeiten mit der Kommentierung des umfangreichen 6. Strafrechtsreformgesetzes kamen hinzu: Um eines politischen Vorzeigeeffekts willen in nicht verantwortbarer Eile in den parlamentarischen Gremien durchgepeitscht, wies dieses Gesetz zahlreiche und zum Teil schwere Mängel auf. So wurden dem Zeittrend folgend im Gesetzgebungsverfahren zwar einer geschlechtsneutralen Fassung des Gesetzestextes und anderen sachlich von vornherein belanglosen Neuerungen, wie der Neunummerierung der Tatbestände innerhalb einzelner Abschnitte, Aufmerksamkeit geschenkt, ernstere Sachfragen hingegen, die die Gesetzesänderungen für die Praxis notwendig und erkennbar aufwarfen, blieben häufig unbedacht. Entsprechend dürftig gerieten die für die Rechtsauslegung maßgebenden gesetzlichen Materialien.⁷⁵ Gleichwohl gelang es, auch die 49. Auflage (1999) – als erstes Buch, das die Neufassung des StGB berücksichtigt – innerhalb des Zweijahresturnus erscheinen zu lassen.

Mit der 50. Auflage (2001) hat *Thomas Fischer* die Gesamtverantwortung für das Erläuterungswerk übernommen und es in der Zwischenzeit verstanden, die guten Traditionen des Kommentars auch in den folgenden Auflagen, der 51. (2003), der 52. (2004), der 53. (2006) und der 54. (2007), fortzuführen, aber auch mit einer gesetzgeberischen Entwicklung Schritt zu halten, die damit fortfährt, der strafrechtlichen Praxis schwer lösbare Auslegungsprobleme zu überantworten: So standen z.B. in der 51. und der 52. Auflage insgesamt 16 neue Gesetze zur Kommentierung an, was wiederum allein schon die Erläuterung und Überarbeitung von über 50 Vorschriften erforderlich machte. Auch *Thomas Fischer* übt am Gesetzgeber berechnete Kritik, unter anderem an der Kompliziertheit und Unübersichtlichkeit der Gesetzesnormen des umfangreichen Sexualdelikte-Änderungsgesetzes vom 27. Dezember 2003 sowie am kriminalpolitischen Konzept des binnen drei Jahren fünfmal geänderten Geldwäschetatbestandes (§ 261 StGB). In anderen Bereichen sind in der Kommentierung deutliche Akzentverschiebungen erkennbar. So hält sich *Thomas Fischer* gegenüber den Voraufgaben in der Kritik an der höchstgerichtlichen und insbesondere der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung vielfach stärker zurück, insbesondere bei der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs. In der Tat ist dieser Regelung zufolge für die praktische Strafrechtspflege der Ab-

⁷⁵ Vgl. hierzu mein Vorwort zur 49. Aufl. (1999).

treibungstatbestand bedeutungslos geworden. In rechtspolitischer und rechtsstaatlicher Hinsicht gilt dies indessen für Sachfragen nicht, die hierzu geführt haben: warum diese gesetzliche Neuregelung ineffizient ist, bleibt – daher der Hinweis hierauf in früheren Auflagen – ein strafrechtliches Problem, ebenso der Fakt, daß sich dieses „Beratungsschutzkonzept“ – unstreitig – auf eine in sich nicht stimmige verfassungsgerichtliche Entscheidung stützt⁷⁶ und der Bundesgesetzgeber verschiedene verfassungsgerichtliche Vorgaben weder eingehalten hat, noch beachtet.

Seit der 50. Auflage hat sich auch in redaktioneller Hinsicht mancherlei geändert: Vor allem wurden längeren Kommentierungen, was bisher aus Raumgründen unterbleiben mußte, Inhaltsübersichten vorangestellt und das Schrifttum ausführlicher zitiert. Allein hierdurch hat der „Kurzkommentar“ mehrere hundert Seiten zugelegt und schon von der Anlage her die ihm ursprünglich zugedachte Handlichkeit als Taschenkommentar⁷⁷ wohl endgültig verloren.

In seiner Besprechung der 49. Auflage hat Müller-Christmann⁷⁸ unter anderem festgestellt, daß bei einer Rückschau auf Rezensionen früherer Auflagen „sonst eher nüchterne Rezensenten in der Bewunderung über Qualität und Niveau gelegentlich zu euphorischen Wendungen“ gegriffen hatten. Dabei blieb es auch bei den von Thomas Fischer bisher besorgten Auflagen. Er zeige sich dem „hohen Anspruch“ des Kommentars und „den aus ihm folgenden Erwartungen in jeder Weise gewachsen“. Auch weiterhin ist von einem „Meisterwerk deutscher Kommentierungskunst“ die Rede. Hettinger⁷⁹ spricht in seiner Rezension der 50. Auflage sogar von einem „Ereignis“.

Der hohe Standard des Kommentars, der auch „zur Prüfung in allen Bundesländern zugelassen“ ist, kann für die nächste Juristengeneration als gesichert gelten.

⁷⁶ BVerfGE 88, 203 (309, 311).

⁷⁷ Dallinger, MDR 1968, 182.

⁷⁸ NJW 1999, 2875.

⁷⁹ NJW 2001, 3251; ähnlich Kunert GA 2002, 58; für die 51. Auflage: Schmidt NJW 2003, 1378; Gössel GA 2003, 902; Otto, JR 2003, 350; für die 52. Aufl.: Oehm, NJW 2004, 3028; Gössel, GA 2005, 366; Marx, Die Justiz 2004, 500; für die 53. Aufl.: Satzger, NJW 2006, 973; Marx, Die Justiz 2006, 222; Wölters, JA 2006, Heft 8/9.

